Anhang

Auszug aus der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes, Bundesverband e.V.

§ 6
Landesverbände

(1) Die Landesverbände vertreten den DKSB auf Landesebene und bestimmen die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten. Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu führen. Neugründungen von Landesverbänden können nur nach Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich der Landesverbände orientiert sich an der förderalistischen Struktur der Länder und stimmt mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein.

(2) Aufgabe der Landesverbände ist es, die Ortsverbände in ihrer Arbeit anzuregen, fachlich zu unterstützen, die Arbeit zu koordinieren und die Erfahrungen aus der Verbandsarbeit in den Bundesverband einzubringen. Die Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Ortsverbände gegenüber den jeweiligen Landesbehörden und dem Bundesverband.

(3) Landesverbände können in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz (nachfolgend „LVK“ genannt) und dem Bundesvorstand Arbeitsschwerpunkte des DKSB sowie überregionale Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den betroffenen Ortsverbänden übernehmen.

(4) Die Betreuung der Ortsverbände in Bundesländern ohne eigenen Landesverband erfolgt durch einen anderen Landesverband in Absprache mit der LVK und dem Bundesvorstand. Die Übertragung der Betreuung bedarf der der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes.

(5) Die vom Bundesverband beschlossene Mustersatzung für Landesverbände ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 11
Zusammenarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie des Bundesverbandes

(1) Orts- und Landesverbände und der Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten.

(2) Überregionale Kampagnen oder Maßnahmen des Bundesverbandes, die in besonderem Maße die Mitarbeit der Orts- und Landesverbände erfordern, werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Werden solche Kampagnen oder Maßnahmen zwischen den Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass erforderlich, wird über sie nach vorheriger Anhörung der LVK durch den Bundesvorstand beschlossen

§22
Schiedsgericht

Über alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein unabhängiges Schiedsgericht, das aus der/ dem Vorsitzenden, die/ der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzer/ innen besteht. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreter/ innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig. Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

***

Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes e.V.

(beschlossen auf der Bundesvorstandssitzung am 12.12.1981 in Hannover)

§1

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten und Konflikte,

a.) die sich aufgrund der Satzungen zwischen Organen des Vereins ergeben
b.) die von einzelnen Personen gegen Beschlüsse der Organe des Vereins vorgetragen werden,
c.) die von einem Organ des Vereins gegen eine Einzelperson vorgetragen werden.

§2

Das Schiedsgericht wird aufgrund eines Antrages eines Vereinsorgans oder einer Einzelperson tätig.

§3

Der Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts gerichtet werden. Es soll eine eingehende Schilderung des Sachverhalts und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. Dem Antrag sind drei Kopien beizufügen.

§4

Der Vorsitzende führt eine Gegenäußerung des Antragsgegners herbei und leitet eine Abschrift dem Antragsteller und weiter Abschriften den Beisitzern des Schiedsgerichts sowie dem Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes – über die Geschäftsstelle – zu.

§ 5

Das Schiedsgericht entscheidet in einem Verfahren, das je nach den Umständen mündlich oder schriftlich stattfinden kann. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens. Der Vorsitzende kann vom Antragsteller einen Kostenvorschuss anfordern. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner oder anteilig beiden auferlegen. Das Schiedsgericht kann die Kosten erlassen.

§ 7

Der mit der Begründung versehene Beschluss des Schiedsgerichts wird den Beteiligten von der Geschäftsstelle.

§ 8

Im übrigen gelten für das Schiedsgerichts-Verfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung sinngemäß.